

Protokoll Nr. 60 vom 04. November 2015

Vorsitz	Max Arnold, Grossratspräsident, Weiningen
Protokoll	Janine Vollenweider, Parlamentsdienste
Anwesend	118 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 11.50 Uhr

Tagesordnung

1. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)
2. Lesung Seite 5

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule
(12/GE 31/336)
2. Lesung Seite 11

3. Motion von Ueli Fisch vom 29. September 2014 "Einführung des
Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Thurgau (12/MO 30/287)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 15

4. Motion von Astrid Ziegler, Ueli Fisch und Klemenz Somm vom
25. Februar 2015 "Vereinfachung Bezug Quellensteuer"
(12/MO 34/335)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 26

5. Interpellation von Kurt Egger, Josef Gemperle und Roman
Giuliani vom 27. August 2014 "Erneuerung NOK-Gründungs-
Vertrag" (12/IN 25/280)
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 4

Entschuldigt:	Albrecht Clemens, Dussnang	Ferien
	Bartel Ruedi, Balterswil	Beruf
	Berner Markus, Amriswil	Beruf
	Bornhauser Thomas, Weinfelden	Ferien
	Kern Barbara, Kreuzlingen	Gesundheit
	Marty Walter, Siegershausen	Ferien
	Schönholzer Brigitte, Sulgen	Gesundheit
	Strupler Walter, Weinfelden	Gesundheit
	Vietze Kristiane, Frauenfeld	Beruf
	Wüst Iwan, Tuttwil	Beruf
	Zahnd Vico, St. Margarethen	Ferien

Vorzeitig weggegangen:

11.20 Uhr	Gschwend Viktor, Neukirch (Egnach)	Beruf
11.30 Uhr	Rüetschi Regina, Frauenfeld	Beruf

Präsident: Besonders begrüsse ich auf der Zuschauertribüne den Thurgauischen Katholischen Frauenbund unter der Leitung von Cornelia Gisler-Neff. Sie wurden von Kantonsrat Alex Frei in die Ratsorganisation und den Ratsbetrieb eingeführt. Wir wünschen Ihnen einen interessanten Einblick in die Legislativtätigkeit des Kantons Thurgau und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Am Freitag, 23. Oktober 2015 fand in Meersburg die 45. Sitzung der Parlamentarierkonferenz Bodensee statt. Dieser Anlass wurde unter der Leitung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg, Herrn Wilfried Klenk durchgeführt. An diesen grenzüberschreitenden Zusammenkünften werden die Anliegen und Probleme der Anrainerstaaten und Ostschweizer Kantone besprochen. Diesmal standen beispielsweise die internationale Bodensee-Hochschule (IBH) und die geplanten Kompetenznetzwerke auf der Traktandenliste. Hierzu hat Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Rektor der Fachhochschule St. Gallen, interessante Wege aufgezeigt. Weiter wurde unter anderem über einen Bericht der Arbeitsgruppe "Verkehrslösungen im Raum Lindau - Bregenz - Schweiz", die Verschlüsselung des grenzüberschreitenden Fernsehempfangs im Bodenseeraum durch ORF und SRF oder auch über den Rückgang der Fischereierträge am Bodensee gesprochen. Die Diskussionen zu den einzelnen Themen sind jeweils interessant. Sie zeigen aber auch die Probleme bezüglich der Findung von grenzüberschreitenden Lösungen auf. Die Delegation des Kantons Thurgau bestand aus dem Präsidenten der Fraktionspräsidentenkommission, Kantonsrat Stephan Tobler, dem Vizepräsidenten des Grossen Rates, Kantonsrat Gallus Müller, und mir.

Weiter begrüsse ich auf der Zuschauertribüne besonders unsere Gäste aus dem Kanton Freiburg. Das Büro des Grossen Rates unter der Leitung von Grossratspräsident David Bonny stattet uns heute einen Freundschaftsbesuch ab. Das Büro unseres Parlaments durfte im Mai dieses Jahres einen Einblick in den Ratsbetrieb des Kantons Freiburg erhalten und wir freuen uns nun, ihnen unsere Arbeit und unseren Kanton vorzustellen. Der Kanton Freiburg mit seinen 163 Gemeinden zählt gegen 300'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Er gehört zu den drei offiziell zweisprachigen Kantonen der Schweiz. Der Homepage des Kantons ist zu entnehmen, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht zweisprachig sei, beide Sprachgemeinschaften aber einvernehmlich zusammenlebten. Der Grosse Rat des Kantons Freiburg besteht aus 110 Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Die Mitglieder des Grossen Rates werden vom Volk im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt. Das Gesetz bestimmt höchstens acht Wahlkreise. Die angemessene Vertretung der Regionen des Kantons ist gewährleistet. Der Grosse Rat tagt im Sessionssystem etwa 10 Mal pro Jahr für ein paar Tage. Es gibt sechs ständige Kommissionen, daneben eine Fachkommission. Der Rest der Geschäfte wird in ad-hoc-Kommissionen vorbereitet. Un cordial bienvenu au bureau du Grand Conseil du Canton de Fribourg!

Präsident: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II). Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäfts eine 13er-Kommission unter dem Präsidium des ursprünglichen Motionärs gebildet.
2. Ergänzung zur Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule. Es handelt sich hierbei um die Neuformulierung von § 22 des Volksschulgesetzes aufgrund des Rückweisungsantrages an den Regierungsrat, den wir an der letzten Sitzung angenommen haben. Sie finden die Unterlage auf Ihren Tischen.
3. Beantwortung der Motion von Ueli Fisch, Josef Gemperle, Josef Brägger, Peter Dransfeld, Hanspeter Grunder und Paul Koch vom 22. Oktober 2014 "Nachhaltige öffentliche Beschaffung".
4. Beantwortung der Interpellation von Urs Martin vom 25. März 2015 "165 unbemerkte Telefonanrufe aus Kantonalfängnis: Jekami im Strafvollzug?"
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Andrea Vonlanthen vom 9. September 2015 "Defizite bei der Polizei-Information".
6. Terminplanung des Grossen Rates für das Jahr 2017.
7. Statistische Mitteilungen Nr. 8/2015: Arbeitspendler im Kanton Thurgau - Ergebnisse der Strukturerhebung im Rahmen der Volkszählung 2010/2012.
8. Schreiben von Kantonsrat Hermann Hess vom 4. November 2015 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 18. November 2015.

Ich habe Sie soeben über den Rücktritt von Kantonsrat Hermann Hess aus dem Grossen Rat informiert. Zur Überschrift des Schreibens passt folgende Passage aus dem Lied "Hoch auf dem gelben Wagen": "Ich wäre ja so gerne noch geblieben, aber der Wagen, der rollt." Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Im Zusammenhang mit meiner Wahl in den Nationalrat am 18. Oktober 2015 erkläre ich heute meinen Rücktritt aus dem Grossen Rat des Kantons Thurgau per Ende der Sitzung vom 18. November. Nicht einmal eine volle Amtszeit habe ich dem Rat angehört. Meine parlamentarische Lehre habe ich damit sozusagen abgebrochen und fange bereits wieder eine neue an, was leider nicht besonders seriös klingt. Dennoch durfte ich als Mitglied des Grossen Rates sehr viel lernen. Ich möchte hier meiner grossen Hochachtung vor der perfekten Organisation dieses Gremiums Ausdruck geben. Besonders geschätzt habe ich die zahlreichen Gespräche mit Ratsmitgliedern aller Parteien. Mein Verständnis für die vielfältige Gesellschaft in unserem Kanton hat sich damit beträchtlich erweitert. Sodann habe ich den Kontakt zu unseren Regierungsmitgliedern schätzen gelernt. Wir sind ein Kanton des Dialogs und der kurzen Wege, was ein grosser Vorteil ist. Der Thurgau entspricht mit seinen 260'000 Einwohnern einer mittelgrossen europäischen Stadt. Es gibt, fast unglaublich, fünf Stadtbezirke mit eigenen Gerichten, 80 selbständige Quarterräte mit umfassenden Kompetenzen, eine erfolgreiche Stadtbank, eine städtische Gebäudeversicherung, zwei städtische Spitäler und eine gut ausgerüstete Stadtpolizei. Die Stadtregierung hat manchmal Mühe mit den rebellischen Quartieren, die sich nicht gerne hineinreden lassen. Aber unsere Kleinräumigkeit funktioniert insgesamt erstaunlich gut und kostengünstig. Auch das habe ich hier lernen dürfen. Ich möchte es nicht unterlassen, Ihnen (...) für den stets angenehmen Umgang bestens zu danken sowie für den beeindruckenden, freiwilligen und praktisch unentgeltlichen, grossen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft." Wir werden an der Sitzung vom 18. November 2015 auf das Wirken von Kantonsrat Hermann Hess nochmals zurückkommen.

Aus gesundheitlichen Gründen ist Kantonsrätin Brigitte Schönholzer, Ratssekretärin, heute abwesend. Die SVP-Fraktion schlägt als Ersatz Kantonsrat Willy Nägeli vor. **Stillschweigend genehmigt.**

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

1. Allgemeines

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Kantonale Hoheit über den Untergrund

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Bewilligung und Konzession

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Andreas Guhl, BDP: Ich **beantrage**, § 7 Abs. 1a wie folgt zu formulieren: "Für die unkonventionelle Förderung fossiler Energieträger wird keine Konzession erteilt. Vorkommen von fossilen Energieträgern, die infolge eines Vorhabens zur geothermischen Nutzung des Untergrundes erschlossen worden sind, können nur konventionell gefördert werden." Gegenüber der gestern an alle Fraktionen versandten Variante haben wir in der zweiten Satzhälfte das Wort "nur" vor das Wort "konventionell" gesetzt. Somit ist ganz klar, dass eine unkonventionelle Förderung nicht möglich ist. In der 1. Lesung hat der Grosse Rat das Wort "unkonventionell" vor die Förderung gesetzt. Diese Änderung wurde als sprachliche Korrektur deklariert. Das stimmt leider nicht. Die unkonventionelle Förderung, also das Fracking, ist möglich, wenn die fossilen Brennstoffe im Zusammenhang mit einer geothermischen Nutzung erschlossen wurden. Ich denke nicht, dass die Kommission und der Grosse Rat das Fracking in solchen Fällen zulassen will. Daher ist eine sprachliche Neuformulierung zwingend, um Klarheit zu schaffen. Die Förderung

fossiler Energieträger soll möglich sein, aber in keinem Fall soll eine unkonventionelle Förderung konzessioniert werden. Eine andere Variante wäre gewesen, wieder zur Kommissionsfassung zurückzukehren. Das Wort Brennstoffe ist durch das treffendere Wort Energieträger ersetzt worden. Kantonsrat Brütsch und ich wollten diesen Absatz umformulieren, damit er wieder dem Sinn der Kommission entspricht, jedoch mit je unterschiedlichen Anträgen. Wir haben uns nun auf diesen gemeinsamen Antrag geeinigt. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Brütsch/Guhl zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Ich versuche, diesen Antrag aus Sicht der Kommission zu beurteilen. Um mit den Kommissionsmitgliedern Rücksprache zu halten, erreichte uns der Antrag zu kurzfristig. Meines Erachtens hat Kantonsrat Guhl recht in der Annahme, dass die Kommission keine unkonventionelle Förderung zulassen will. Durch die Umstellung des § 7 im Rahmen der 1. Lesung ist unkonventionelle Förderung in einem Fall wieder möglich. Die Kommission dachte stets an die Bohrung in St. Gallen, welche auf Gas gestossen ist. Die Förderung in einem derartigen Fall soll möglich sein. Diese Ansicht wurde auch in der Diskussion im Grossen Rat gestützt. Daher reiht sich der Antrag Brütsch/Guhl in den Sinn der Kommission ein. Das Ersetzen des Wortes "Brennstoffe" durch "Energieträger" ist korrekt. Das Wort "Brennstoffe" vereint nicht alle fossilen Energien. Die Ausweitung des Spektrums mit dem Wort "Energieträger" scheint mir daher sinnvoll zu sein.

Regierungsrätin **Haag**: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Brütsch/Guhl anzunehmen. Der Begriff "Brennstoffe" an der aktuellen Position zeigt sich in der Tat unglücklich und sollte dringend durch das Wort "Energieträger" ersetzt werden. Auch die restlichen Präzisierungen sorgen für Klarheit und konkretisieren die Anliegen der Kommission und des Grossen Rates.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Brütsch/Guhl wird mit 59:48 Stimmen abgelehnt.

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Verfahren

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§15

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Haftung und Versicherung

§ 16

Frei, CVP/GLP: Ich **beantrage**, § 16 Abs. 1 klarer und einfacher zu formulieren, und zwar wie folgt: "Die Konzessions- und Bewilligungsnehmer haften für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der an sie erteilten Konzessionen oder Bewilligungen entstehen." Ich bin der Auffassung, dass die Formulierung gemäss dem angenommenen Antrag Brütsch aus der 1. Lesung etwas kompliziert und nicht auf den ersten Blick verständlich ist. Ich habe deshalb versucht, eine Verbesserung vorzunehmen. Insbesondere sind mit dem Begriff "Dritte" in der Regel nicht Beteiligte und auch nicht die Konzessions- oder Bewilligungsnehmer gemeint. Vielmehr ist von unbeteiligten, im Moment noch nicht bekannten Personen oder Aussenstehenden die Rede. Dies könnten beispielsweise Hauseigentümer sein, die im Rahmen einer Bohrung geschädigt werden. In § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Begriff "Dritte" ebenfalls im Sinne von Aussenstehenden gebraucht. Dritte werden somit auch in der ursprünglichen Formulierung der Kommission als unbeteiligte, mögliche Geschädigte verstanden. Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung wäre klar, wer für Schäden haftet, nämlich die Konzessions- und Bewilligungsnehmer.

Lei, SVP: Die SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, den Antrag Frei zu unterstützen. Die Bestimmung wird klarer formuliert als zuvor. Dennoch halte ich grundsätzlich fest, dass die Bestimmung eigentlich nicht nötig wäre, da die Angelegenheit sowieso übergeordnet geregelt ist. Die Situation gestaltet sich nun ähnlich wie bei einem Schnabeltier, alle Lö-

sungen sind eingebunden. Das entspricht dem politischen Willen und ich erachte die Formulierung nun als gut gelungen.

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Bezüglich dieses Antrags hatte ich aufgrund der frühen Bekanntgabe die Möglichkeit, Rücksprache mit der Kommission zu halten. Die Rückmeldungen waren ausschliesslich positiv, weshalb ich den Grossen Rat bitte, den Antrag Frei zu unterstützen, da er Klarheit schafft.

Regierungsrätin **Haag**: Ich schliesse mich den bisherigen Ausführungen an und bitte den Grossen Rat, den Antrag Frei anzunehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Frei wird mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 17

Ulrich Müller, CVP/GLP: Ich schlage eine kleine redaktionelle Änderung des § 17 vor, die mir wesentlich erscheint. Die aktuelle Formulierung bindet die Bewilligung an eine sich bewerbende Person. Diese Bindung an eine Einzelperson erachte ich als nicht zweckmässig. In einer diesbezüglichen Diskussion mit Regierungsrätin Haag sagte sie, dass eine Person auch eine juristische Person sein könne. Diese Erklärung empfinde ich als sehr juristisch, weshalb ich eine Vereinfachung vorschlage. Ich **beantrage** folgende Neuformulierung des § 17 Abs. 1: "Für die Beteiligung einer Bewilligung oder Konzession haben die Bewerber den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung, die sich auch auf eine allfällige Haftung des Kantons erstreckt, oder eine gleichwertige Sicherheit zu erbringen."

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Dieser Antrag erreicht uns sehr kurzfristig. Ich erinnere mich daran, dass diese Angelegenheit in der Kommission kurz Thema war. Es wurde bestätigt, dass mit der aktuellen Formulierung auch Firmen, beziehungsweise juristische Personen gemeint sind. Vielleicht führt der Antrag Müller jedoch zu mehr Klarheit, weshalb der Antrag unterstützt werden kann.

Regierungsrätin **Haag**: Im Ausdruck "Person" sind auch juristische Personen inkludiert. Da der Antrag Müller aber scheinbar der besseren Klarheit dient, wollen wir uns dem nicht entgegenstellen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Müller wird mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

6. Nutzungsgebühren und Abgaben

§ 19

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion - **nicht benützt.**

7. Daten

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

8. Vollzug, Koordination und Strafbestimmungen

§ 24

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25

Diskussion - **nicht benützt.**

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (12/GE 31/336)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 21 Abs. 1, Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22 Abs. 1, Abs. 2

Präsident: Der hierzu vorliegende Entwurf des Regierungsrates wurde in der vorbereitenden Kommission nicht diskutiert. Der Regierungsrat **beantragt**, § 22 mit folgendem Abs. 2 zu ergänzen: "Bestehen Anzeichen für eine Fürsorgeproblematik, kann mit der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde Rücksprache genommen werden."

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Der Grosse Rat hat an der letzten Sitzung den Regierungsrat beauftragt, eine Lösung für ein Problem zu suchen, das in der Kommission bereits eingehend diskutiert wurde. Die Ergänzung zur Botschaft gibt einen sehr guten Überblick zum Problem und präsentiert meines Erachtens eine sehr gute Lösung. Diese Lösung entspricht ungefähr dem Diskussionsergebnis der vorbereitenden Kommission.

Senn, CVP/GLP: Ich bedanke mich für die schnelle Aufnahme und fundierte Abklärung dieses Anliegens. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an. Beide diesbezüglichen Anträge im Rahmen der 1. Lesung von Kantonsrätin Schnyder und mir wurden in die vorliegende Lösung aufgenommen. Der Informationsaustausch zwischen den Schulgemeinden und den Fürsorgebehörden wird auf eine gesetzliche Basis gestellt. Weiter wird die Möglichkeit des niederschweligen Austauschs in Erinnerung gerufen, bevor direkt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kontaktiert wird.

Schnyder, SVP: Dem Dank von Kantonsrat Senn schliesse ich mich an. Die Frage zum niederschweligen Datenaustausch wurde sehr unkompliziert und dennoch fundiert abgeklärt. Weiter wurde auch verdeutlicht, dass die Diskussion über eine Person nicht einfach so möglich ist. Eine klare Begründung ist dazu nötig. Die SVP-Fraktion kann sich mit der neuen Formulierung anfreunden. Wir werden den Antrag des Regierungsrates einstimmig annehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag des Regierungsrates wird mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 30 Abs. 3, Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 39 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 41a Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 42a Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45 Abs. 1, Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46 Abs. 1a

Vonlanthen, SVP: In der 1. Lesung wurde eingehend über die zwei "Spasstage" gesprochen. Zu meinem Bedauern wurden keinerlei Sperrtage in das Gesetz aufgenommen. In der vorberatenden Kommission hat Regierungsrätin Knill wiederholt betont, dass lokale Sperrtage künftig dennoch jederzeit möglich seien. Eine derartige Praxis könne im Sinne des Schulföderalismus durchaus befürwortet werden. Darüber wird im Gesetz aber nichts ausgesagt, ganz im Gegensatz beispielsweise zu den Gesetzen der Kantone Zürich oder Appenzell Innerrhoden. Ich stelle zudem fest, dass unter Bildungsfachleuten in unserem Parlament durchaus unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Möglichkeit von lokalen Sperrtagen bestehen. Daher richte ich zwei Fragen an Regierungsrätin Knill: 1. Wird es mit diesem Gesetz möglich sein, in einer Schulgemeinde künftig einen Sperrtag für den ersten Schultag nach den Ferien, einen Sperrtag für den letzten Schultag vor den Ferien, einen Sperrtag für einen Schulsporttag oder vielleicht auch einen Sperrtag für das Datum einer wichtigen Prüfung zu erlassen? 2. Falls die erste Frage mit "Ja" beantwortet werden sollte: Was hält das Departement denn davon, wenn künftig in Arbon, Roggwil, Egnach und allenfalls auch weiteren Regionen des Kantons bezüglich der Sperrtage unterschiedliche Regelungen gelten werden?

Regierungsrätin **Knill**: Es wird möglich sein, dass die Schulgemeinden in ihren Absenzenreglementen Sperrtage festlegen können. Der Botschaft des Regierungsrates lässt sich entnehmen, dass im § 46 neu die Existenz von zwei Jokertagen festgelegt werden soll. § 46 besteht jedoch aus mehreren Absätzen. § 46 Abs. 3 wird weiterhin gül-

tig sein, der festlegt, dass die Schulgemeinden zur weiteren Regelung des Absenzenwesens ein Reglement erlassen sollen. Die Schulgemeinden können mit der Anwendung von § 46 Abs. 3 auch allfällige Sperrtage im Jahreskalender festlegen. Dies kann somit auch den jährlichen Schulsporttag oder die eintägige Schulreise betreffen. Will eine Schülerin oder ein Schüler dennoch an der Schulreise fehlen, obwohl kein Jokertag eingesetzt werden darf, muss aufgrund des bisherigen Abs. 1 des § 46 eine konkrete Begründung angegeben werden. Denn auch dieser Absatz, der festlegt, dass Schulabsenzen nur als entschuldigt gelten, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen, verbleibt im Gesetz. Hierunter fallen insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Der Grosse Rat, die vorberatende Kommission und auch der Regierungsrat möchten die liberale Auffassung nicht zusätzlich per Gesetz einschränken. Selbstverständlich können die Schulgemeinden aber auf Reglementebene gewisse Vorschriften erlassen. Teilweise bestehen derartige Regelungen bereits heute, und auch bezüglich der Jokertage wären zusätzliche Vorgaben möglich. Zur Vielfalt, die danach allenfalls im gesamten Kanton herrschen könnte: Vielleicht existieren auf Gemeindeebene irgendwo ganz wichtige Daten, an welchen die Schulgemeinde die gesamte Schülerschaft beisammen haben möchte. Unseres Erachtens wäre ein kantonales Eingreifen auf Gesetzesebene mit einschränkenden Vorgaben deplatziert. Die Verantwortung über die Ausrichtung allfälliger Sperrtage soll auch in diesem Fall, wie bereits bei anderen Absenzenregelungen, bei den Schulgemeinden liegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 49 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 60 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 64 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68b

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

3. Motion von Ueli Fisch vom 29. September 2014 "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Thurgau" (12/MO 30/287)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Fisch, CVP/GLP: Mir ist bewusst, dass ich heute die Schlacht des Don Quichotte gegen die Windmühlen kämpfe. Daran werde ich mich aber in den nächsten vier Monaten sowieso gewöhnen müssen. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion. Leider informiert der Regierungsrat in dieser Antwort jedoch falsch. Deshalb bitte ich den Grossen Rat, allenfalls vorgefasste, negative Meinungen nochmals zu überdenken und mir gut zuzuhören. Ich bin enttäuscht von der Antwort des Regierungsrates und auch irritiert über die oberflächliche Abhandlung des Themas. Um die sonst so beliebten Benchmarks mit anderen Kantonen ist man diesmal nicht bemüht, da der Kanton Thurgau nämlich der grösste Kanton der Schweiz ist, in welchem noch kein Öffentlichkeitsgesetz existiert. Der Regierungsrat verkennt in seiner Antwort, dass das Öffentlichkeitsprinzip ein Kommunikationsmittel mit der Bürgerin und dem Bürger darstellt und auch auf Bundesebene geregelt ist. Mit seiner negativen Antwort auf die Motion diskreditiert der Regierungsrat das Öffentlichkeitsgesetz in der ganzen Schweiz und erklärt es beim Bund und den meisten Kantonen zur Makulatur. Weiter lässt sich der Regierungsrat in seiner Antwort auf über zwei Seiten darüber aus, dass mit dem heutigen Zustand alles bereits "in Butter" sei und die heutige Informationspolitik eine Einführung des Öffentlichkeitsprinzips überflüssig mache. Der Regierungsrat bezieht sich auf eine Befragung des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG), die belegen soll, dass die Gemeinden bereits heute umfassend informieren würden. 32 von 80 Gemeinden haben sich an dieser Umfrage beteiligt und 63 % der teilnehmenden Gemeinden, also genau 20 Gemeinden, sprachen sich gegen eine Änderung der Informationspolitik aus. Somit sind also lediglich $\frac{1}{4}$ aller Gemeinden explizit gegen meine Motion. Die Frage bleibt, inwiefern man sich selbst tatsächlich kritisch bewertet und schlecht darstellt. Insofern ist diese Umfrage des VTG höchst merkwürdig. Wovor fürchten sich die Gemeinden? Warum beugt sich der Regierungsrat vor den Gemeinden? Auch in anderen Kantonen gibt es negative Beispiele. Der Kanton Graubünden hat das Öffentlichkeitsgesetz zwar verabschiedet, die Gemeinden haben aber erreicht, dass sie davon ausgenommen sind. Dadurch verkommt dieses Gesetz zum zahnlosen Tiger. Zum Kern der falschen Behauptungen des Regierungsrates: Er schildert, dass die Einführung und der anschliessende Betrieb eines Öffentlichkeits-

gesetzes mit Sicherheit zu einem erheblichen Mehraufwand für die kantonale Verwaltung und die Gemeinden führen würden. Das widerspricht jedoch klar den Erfahrungen des Bundes und der Kantone, die bereits ein Öffentlichkeitsgesetz kennen. Ich verweise auf das Beispiel des Kantons Zug, in dem das Öffentlichkeitsgesetz erst im Mai 2014 eingeführt wurde. Ein Jahr später wurde in einer Interpellation eine Bilanz bezüglich der Einführung gefordert. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat diese Interpellation umfassend beantwortet. Sein Fazit lässt sich in drei Punkten zusammenfassen: 1. Der Regierungsrat des Kantons Zug betrachtet die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips als gelungen. Der Zugang der Bevölkerung zu amtlichen Dokumenten wurde bedeutend vereinfacht, beziehungsweise in vielen Fällen überhaupt erst ermöglicht. Die angesprochenen Behörden vermochten die Zugangsgesuche mit den vorhandenen Personalressourcen rasch zu bewältigen, ohne dass dadurch ein nennenswerter Mehraufwand entstanden wäre. 2. Es wurde eine Fachstelle bei der Staatskanzlei eingerichtet, ohne dass dabei aber zusätzliche Stellenprozente geschaffen werden mussten. 3. Total sind in einem Jahr lediglich 35 Zugangsgesuche eingegangen. Die meisten Zugangsgesuche verursachten keinen Arbeitsaufwand von mehr als acht Stunden. Auch auf Bundesebene, wo im Jahr 2006 über 200 Verwaltungsstellen und Kommissionen dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt wurden, verursachte die Umsetzung des Gesetzes laut einem Evaluationsbericht von Martial Pasquier, dem Direktor des Lausanner Hochschulinstitutes für öffentliche Verwaltung, keine grösseren Probleme und der entsprechende Aufwand blieb gering. Woher kommt nun also die Behauptung des Regierungsrates, dass mit der Einführung und Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes erhebliche Mehrkosten entstehen würden? Ich kenne die Antwort nicht. Meines Erachtens ist die Behauptung jedoch schlicht und einfach falsch. Weiter befürchtet der Regierungsrat eine Flut von Ausnahmeregelungen im Gesetz. Auch diesbezüglich führe ich den Kanton Zug als Beispiel auf. Das Öffentlichkeitsgesetz umfasst lediglich 18 Paragraphen. Nur zwei Paragraphen befassen sich dabei mit Ausnahmen. Mir ist schleierhaft, welche zahlreichen Ausnahmen der Regierungsrat in diesem Gesetz des Kantons Zug gefunden haben will. Die Ausnahmen können an einer Hand abgezählt werden und schaffen ganz klare Regeln darüber, was nicht öffentlich gemacht werden darf. Das Gesetz sorgt demnach für Rechtssicherheit, nicht etwa für Rechtsunsicherheit. Als ganz abenteuerlich erachte ich die Antwort des Regierungsrates an jener Stelle, wo er behauptet, dass vor der Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes sämtliche bestehenden Dossiers und Unterlagen geprüft und hinsichtlich ihres eventuell schützenswerten Inhalts klassifiziert werden müssten. Diese völlig absurde Behauptung will weismachen, dass neue Stellen geschaffen werden müssten und ein wahres Bürokratiemonster entstehen würde. Der Kanton Thurgau wäre weltweit die erste Behörde, die das Gesetz auf derartige Weise umsetzen würde. Ich empfehle dem Regierungsrat § 18 des Zuger Gesetzes zur Lektüre. § 18 Abs. 1 lautet wie folgt: "Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurden". So wurden im Kanton Zug acht von

35 Zugangsgesuchen abgelehnt, weil sie Dokumente betrafen, die vor dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes erstellt wurden. So einfach funktioniert das. Am Ende seiner Antwort setzt der Regierungsrat noch das Zauberwort "Leistungsüberprüfung" (LÜP) ein. Ich hoffe, dass die Mitglieder des Grossen Rates nicht bereits derart konditioniert sind, dass sie beim Wort "LÜP" unverzüglich zusammenzucken und einen Vorstoss ablehnen. Ich wiederhole, dass gemäss den Erfahrungen des Bundes und anderer Kantone keine wesentlichen Mehrkosten generiert werden bei der Einführung und Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes. Die Antwort des Regierungsrates fasse ich mit folgendem Satz zusammen: Heute ist bereits alles gut, die Bürgerinnen und Bürger brauchen gar nicht mehr zu wissen und ausserdem haben wir sowieso kein Geld. Mir ist bewusst, dass im Anschluss an mein Votum die Fraktion der Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen in die Kerbe des Regierungsrates schlagen wird. Die Warnungen vor dem Bürokratiemonster und die angeblich nicht vorhandene Notwendigkeit eines neuen Gesetzes werden als Argumente zu hören sein. Aber ist ein Gesetz, welches lediglich ein demokratisches Recht der Bürgerinnen und Bürger umsetzt, tatsächlich unnötig? Weiter wird man mir vorhalten, dass ich keine Beispiele aus den Gemeinden vorgebracht habe, bei denen das Öffentlichkeitsgesetz Abhilfe geschafft hätte. Das erachte ich jedoch nicht als springenden Punkt. Ich will niemanden an den Pranger stellen. Ich handle auch nicht aus persönlichen Gründen, weil mir vielleicht einmal ein Informationszugang verwehrt worden wäre. Es geht lediglich um das Prinzip und um das demokratische Zugangsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen. Es entspricht nicht den heute allgemein anerkannten Standards für eine gute Regierungsführung, wenn Regierungs- oder Verwaltungsstellen darüber entscheiden, welche Informationen öffentlich gemacht werden sollen und welche unter Verschluss zu bleiben haben. Politik soll nicht in der Verwaltung gemacht werden. Der Regierungsrat spricht von situativer Informationspolitik, während ich diesbezüglich von willkürlicher Informationspolitik spreche, welche gemäss aktuellem Gesetz möglich ist. Ein Öffentlichkeitsgesetz würde Abhilfe schaffen und klare Regeln für den Zugang zu Informationen vorgeben. Ich bitte den Grossen Rat, dem Thurgauer Volk dies zu ermöglichen und meine Motion erheblich zu erklären.

Gschwend, FDP: Ich äussere mich zu dieser Motion als langjähriges Mitglied einer Schul- und Gemeindebehörde. Während der gesamten Zeit in beiden Räten galt es, proaktiv zu informieren. Dieser Grundsatz stellte ein ganz zentrales Anliegen dar, das intensiv gepflegt wurde. Eigentlich empfinde ich auf den ersten Blick eine gewisse Sympathie für das Motionsanliegen, da wir in einem direktdemokratischen System leben. Im Kanton Thurgau besteht kein allgemeiner und umfassender Anspruch der Bürgerinnen und Bürger oder der Presse auf Informationen über die gesamte Tätigkeit der Behörden. Verschiedene Kantone haben dieses Anliegen in den vergangenen Jahren entweder auf Gesetzes- oder Verfassungsebene verankert. Lese ich jedoch all die Ausnahmeregelungen in Art. 7 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes (BGÖ), relativieren sich viele As-

pekte wieder. Meines Erachtens brauchen wir kein neues, detailliertes und aufwändiges Öffentlichkeitsgesetz. Ich zitiere zwei Beispiele aus Art. 7 des BGÖ: "Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung: Ziff. a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann; (...) Ziff. h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat." Angesichts der umfangreichen Ausnahmen würde die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wohl mehr Rechtsunsicherheit als Klarheit schaffen. Insbesondere die Milizbehörden dürften Schwierigkeiten damit haben, zu entscheiden, ob eine Ausnahme auf Dokumenteneinsicht gegeben wäre oder nicht. Die FDP-Fraktion ist zudem davon überzeugt, dass durch die Einführung eines entsprechenden Gesetzes mehr Bürokratie auf verschiedensten Ebenen geschaffen würde. Das Öffentlichkeitsprinzip ist unseres Erachtens in der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und den Prozessrechten genügend geregelt. Das Wort "Öffentlichkeitsprinzip" klingt zwar gut, kann aber die Transparenz der Behördentätigkeit nicht verbessern. Zudem sind auch die finanziellen Auswirkungen einer Einführung nicht zu unterschätzen. Es müsste mit einem grossen administrativen Aufwand gerechnet werden. Jede Behörde müsste darum bemüht sein, in jedem einzelnen Fall vorab zu prüfen, ob allenfalls überwiegende öffentliche Interessen gegen die Herausgabe von Akten sprechen, oder ob private Interessen einer Herausgabe entgegentreten könnten. Dabei handelt es sich um eine aufwändige Arbeit, die auch bezüglich des Datenschutzes nicht ganz unproblematisch ist, wenn sie nicht seriös erledigt wird. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung der Motion und ist davon überzeugt, dass jedes Gesetz, das nicht erlassen wird, ein gutes Gesetz ist und wird die Motion einstimmig für nicht erheblich erklären.

Winiger, GP: Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst im Wesentlichen drei Teilaspekte: 1. aktive Information, 2. allgemeines Akteneinsichtsrecht ohne Nachweis eines besonderen Interesses, 3. Zugang zu Verhandlungen und Verhandlungsunterlagen von Behörden. Es versteht sich von selbst, dass das Zugangsrecht nicht absolut sein kann. Das Zugangsrecht kann beschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern. Aber selbst in einem solchen Fall sind Informationen soweit bekanntzugeben, als es die zu schützenden Interessen erlauben. Im Thurgau sind diese Rechte nicht vollumfänglich in der Verfassung oder dem Gesetz verankert. Das Handeln der Behörden ist grundsätzlich geheim. Im Gesetz über die Verwaltungspflege ist sogar ausdrücklich formuliert, dass die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert werden kann, wenn es ausschliesslich einem verwaltungsinternen Gebrauch dient. Im selben Gesetz ist auch festgelegt, dass nur Beteiligte Anspruch auf Akteneinsicht haben. Dies entspricht meines Erachtens und auch gemäss der Meinung der GP-

Fraktion einer veralteten Herrschaftsauffassung. Der Regierungsrat und die Gemeindebehörden regieren, die Art und Weise ihres Handelns soll jedoch niemanden etwas angehen. Woher der Regierungsrat und die angefragten Verbände sich das Recht nehmen, darüber zu urteilen, was Bürgerinnen und Bürger wissen dürfen und was nicht, ist mir schleierhaft. Ich erinnere in aller Deutlichkeit daran, dass sämtliche Tätigkeiten der Obrigkeit durch Steuergelder finanziert werden. Somit müssten die Behörden eigentlich darum bestrebt sein, die grösstmögliche Transparenz zu gewährleisten. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips kann durchaus auch für einzelne Bürgerinnen und Bürger interessant sein. Vermutet beispielsweise jemand, dass der Gemeindepräsident einen Jasskollegen bei der Vergabe eines Auftrags bevorzugt behandelt haben könnte, kann er mit dem entsprechenden Gesetz verlangen, dass ihm E-Mails, Verhandlungsprotokolle oder Verträge vorgelegt werden. In der Praxis sind aber häufiger Journalisten am neuen Gesetz interessiert. Sie organisieren sich im Verein "Öffentlichkeitsgesetz.ch". Dieser Verein äussert sich dazu wie folgt: "Bei der Förderung des Paradigmenwechsels vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip kommt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten deshalb eine wichtige Rolle zu: Er stützt die Willkür mancher Amtsstuben-Chefs auf die rechtlichen Realitäten zurück." Die Thurgauer Zeitung hat sich bei den Kantonen Zürich und St. Gallen nach dem Mehraufwand erkundigt. Für den Kanton Zürich sprach der Leiter der Koordinationsstelle Information und Datenschutz von keinem nennenswerten Mehraufwand. Das entsprechende Gesetz im Kanton Zürich wurde am 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Im Kanton St. Gallen war das Gesetz bis zur Beantwortung der Motion erst neun Monate lang in Kraft. Demnach sind die Äusserungen aus diesem Kanton nicht als aussagekräftig zu bewerten. Mir drängt sich zudem eine weitere Frage auf: Könnte es möglich sein, dass der Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Qualität der bisherigen Erledigung der Hausaufgaben steht? In diesem Fall hätten der Regierungsrat und die Verwaltung wenig zu befürchten. Die Information in den letzten Jahren war tatsächlich sehr gut, auch bezüglich der wenigen, eher peinlichen Geschichten. Der Regierungsrat nimmt in seiner Antwort eine zwiespältige Haltung ein. Er schreibt: "Zusammenfassend erscheint es auf den ersten Blick in einem direktdemokratischen System zwar vielleicht wünschenswert, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen." Obwohl es "zwar vielleicht wünschenswert" wäre, zählt er nur Argumente gegen eine Einführung auf. In den ablehnenden Punkten sind zudem noch etliche Schwachpunkte zu finden. Der Regierungsrat schreibt, die Einführung eines entsprechenden Gesetzes führe mit Sicherheit zu einem Mehraufwand. Er unterlässt es jedoch, andere Kantone anzufragen, womit diese Aussage lediglich eine Behauptung darstellt. In der Antwort steht auch, dass "sämtliche bestehenden Dossiers und Unterlagen geprüft und hinsichtlich ihres eventuell schützenswerten Inhalts klassifiziert werden" müssten. Ich schüttele nur den Kopf. Kein Kanton und keine Behörde hat diese Arbeiten bis jetzt vorgenommen. Eine weitere Behauptung ist folgender Satz: "Die Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip wären so zahlreich, dass es faktisch lediglich einem 'Etikettenwandel' gleichkäme". Die

Praxis zeigt, dass diese Aussage nicht zutrifft. Die Frage, ob das Recht auf Akteneinsicht bereits heute einklagbar wäre, hat der Regierungsrat nicht aufgegriffen. Es ist nämlich anzunehmen, dass dieses Recht einklagbar wäre. Ich zitiere aus § 12 der Kantonsverfassung: "Jedermann kann Eingaben an die Behörden richten. Die Behörden sind zur Antwort verpflichtet." Die Folgen eines diesbezüglichen Rechtsstreits möchte ich mir nicht vorstellen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Thurgau stünden einmal mehr als enorm rückständig am Pranger. Ich fasse drei Fakten zusammen: 1. Sogar gemäss Aussagen des Regierungsrates ist das Öffentlichkeitsprinzip "zwar vielleicht wünschenswert", einführen will er es aber dennoch nicht. 2. Die Argumente, die der Regierungsrat gegen das Öffentlichkeitsprinzip anführt, bestehen im wesentlichen Teil aus Behauptungen. 3. Die rechtliche Situation spricht dafür, dass das Öffentlichkeitsprinzip bereits heute auf gerichtlichem Weg erstritten werden könnte. Dies sind für die GP-Fraktion mehr als genügend Argumente. Wir werden die Motion einstimmig erheblich erklären.

Limoncelli, CVP/GLP: Ich spreche im Namen der CVP/GLP-Fraktion. Grundsätzlich gibt es der sehr guten Antwort des Regierungsrates nichts mehr hinzuzufügen. Der Kanton Thurgau und seine Gemeinden haben kein Transparenzproblem. Ich fasse mich deshalb kurz. Jedes neue Gesetz sind zwei Gesetze zu viel. In der Regel braucht es zum Gesetz noch eine Verordnung. Im Fall des Öffentlichkeitsgesetzes wären es detaillierte Ausführungsbestimmungen auf Gemeindeebene. Diese Bestimmungen würden keine Rechtssicherheit schaffen. Vielmehr wäre das Gegenteil der Fall. Im Zeitalter der Elektronik haben es die Gemeinden viel einfacher, ausführlich zu informieren. Sie nutzen dazu ihre Homepages, eigene Publikationsorgane oder die Möglichkeit des E-Mail-Verkehrs mit den lokalen Medien. Selbst dem Motionär fiel es schwer, gegenüber der Thurgauer Zeitung Gründe für ein Öffentlichkeitsgesetz zu nennen. Sein ins Feld geführtes Beispiel war jenes einer Aktiengesellschaft. Aktiengesellschaften unterstehen jedoch dem Privatrecht, nicht dem öffentlichen Recht. Diesbezüglich würde das Öffentlichkeitsgesetz also gar nichts nützen. In einem Rechtsstreit zwischen Staat und Bürger kann Einsicht in die Protokolle verlangt werden. Jene Gemeinden, die sich an der Umfrage des VTG beteiligt haben, sind noch gar nie oder höchst selten mit einer Anfrage ausserhalb eines Rechtsverfahrens konfrontiert worden. Die Gemeinden sind auch ohne eine gesetzliche Grundlage in der Lage, unter Wahrung des Datenschutzes pragmatisch auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen. Fazit: Wir benötigen keine gesetzlichen Regelungen für Einzelfälle, auch wenn es dies in anderen Kantonen gibt. Das Gesetz würde Rechtsunsicherheit schaffen, was wiederum zu mehr Rechtsverfahren und Bürokratie führen würde. Die Zeche hätten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen zu bezahlen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gubser, SP: Auch ich möchte mich relativ kurz fassen, jedoch nicht, weil ich die aktuelle Situation einfach so schön wie den hiesigen Herbst darstellen will. Vielmehr hat Kantonsrätin Winiger in ihrem Votum bereits sehr gut dargelegt hat, wo sich die Mängel finden lassen und was es hierzu zu sagen gibt. Ich füge lediglich an, dass ich von der Arbeit des Regierungsrates enttäuscht bin. Bei dieser Vorlage geht es um die Frage, wie der Bürgerin oder dem Bürger begegnet wird. Soll die Begegnung auf Augenhöhe oder als Schulmeister gegenüber einem Kleinkind stattfinden? Ich erlebe den Regierungsrat im Grossen Rat oder auch in der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) jeweils als sehr mitteilungsfreudig und wertschätzend gegenüber der Legislative und damit auch gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger. Daher erstaunt mich seine Beantwortung dieser Motion. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass er frühzeitig über seine Tätigkeit informieren würde, soweit es von allgemeinem Interesse sei. Ich möchte mir jedoch nicht vorschreiben lassen, was ich wissen darf und was ich nicht wissen darf, beziehungsweise, was denn nun von öffentlichem Interesse ist. Der Regierungsrat argumentiert, der Kanton betriebe eine sehr aktive Informationspolitik. Mag sein, dennoch ist es möglich, dass die Bürgerin oder der Bürger noch an zusätzlichen Informationen interessiert sind. Weiter fügt der Regierungsrat an, dass auf kommunaler Ebene entsprechende Bestrebungen erkennbar seien. In der Tat sind gewisse Bemühungen erkennbar, in vielen Fällen ist aber auch bekannt, dass die Gemeinden lediglich sehr dürftig informieren oder erst informieren, wenn sie zur Bekanntgabe von Details genötigt werden. Ich spreche aus Erfahrung, die ich in einem Stadtparlament sammeln durfte. Ich bitte den Grossen Rat, der sich gegenüber der Bürgerin und dem Bürger immer wieder aufgeschlossen zeigt, die Motion erheblich zu erklären. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird die Motion unterstützen. Zu Kantonsrat Gschwend: Die wahren Liberalen sind scheinbar noch immer die Linken.

Zimmermann, SVP: Da stehe ich nun als böser Gemeindepräsident, der nicht informiert, alles unter dem Deckel halten möchte und keine Transparenz an den Tag legt. Ich verweise auf die vorhergehende Diskussion, in deren Rahmen über das Schulgesetz gesprochen wurde. Wir haben über den Austausch zwischen den einzelnen Gemeindebehörden befunden. Dabei konnte festgestellt werden, wie schwierig die Entscheidung ist bezüglich Informationen, die einerseits herausgerückt werden möchten, andererseits aber nicht abgegeben werden dürfen. Diese Diskussion stellt die aktuelle Problematik sehr gut dar. Nun diskutieren wir eine Motion über das Öffentlichkeitsprinzip und einige Ratsmitglieder gehen davon aus, dass in diesem Rahmen die Regelung erlassen werden kann, dass über alles informiert werden soll. Das geht nicht und mit dieser Meinung spreche ich für die Haltung der SVP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Motion. Im bisherigen Verlauf der Diskussion habe ich noch nicht mitgekriegt, worüber denn bislang jeweils nicht informiert und welche Frage eines Bürgers oder einer Bürgerin nicht beantwortet worden wäre. Bezüglich dieses

Punktes wären tatkräftigere Informationen angebracht. Alle Personen erhalten nämlich alle Auskünfte und Informationen, die sie benötigen. Die Thurgauer Gesetzgebung verpflichtet auf verfassungsrechtlicher Grundlage zur Information über die Tätigkeiten der Behörden, solange dem keine überwiegenden Interessen des Staates oder privater Personen entgegenstehen. Ich bin davon überzeugt, dass im Kanton und in den Gemeinden transparent informiert wird. Fragen der Bevölkerung werden nach Möglichkeit beantwortet. Es darf kein "Gesetzesmoloch" erarbeitet werden, der lediglich den Interessen weniger Personen dienen würde. Ein zusätzliches Gesetz würde nicht dazu führen, dass mehr Informationen zugänglich wären. Der Motionär unterstreicht sogar selbst, dass der Herausgabe keine überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen dürfen. Es gilt, das Datenschutzgesetz, die Schweizerische Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung zu berücksichtigen. Für das Öffentlichkeitsprinzip wären demnach viele Ausnahmen zusätzlich zu regeln. Immer wieder werden Rufe laut nach weniger Staat, weniger Bürokratie sowie einfachen und übersichtlichen Strukturen. Der Motionär erwähnte, dass Politik nicht in der Verwaltung gemacht werden sollte. Das ist korrekt. Mit der vorliegenden Motion würde jedoch eine weitere Ebene auf Verwaltungsstufe eröffnet, die das Erledigen der Politik im Rahmen der Verwaltung nach sich zieht. Anfragen bezüglich Klärung der neuen gesetzlichen Grundlagen wären absehbar und an der Bürgerversammlung müssten die Gemeinden oder der Regierungsrat erklären, weshalb der Verwaltungsaufwand erneut ansteigt. Die SVP-Fraktion lehnt das Anliegen dieser unnötigen Motion ab.

Haller, EDU/EVP: Die bisherige Diskussion könnte unter den Titel "Vertrauen gegen Misstrauen" gestellt werden. Die eine Seite möchte ein Gesetz, mit welchem man auch ohne Verdacht nachfragen kann, falls etwas schief laufen sollte, die andere Seite findet, dass im status quo eigentlich alles zufriedenstellend funktioniert. Die EDU/EVP-Fraktion schliesst sich der zweiten Meinung an. Die Wege im Kanton Thurgau sind kurz und die Informationen fliessen gut. Auch ein Gesetz kann nichts daran ändern, wenn nicht informiert werden will und man sich hinter dem öffentlichen Interesse versteckt, wie es in einzelnen Gemeinden gemäss den bisherigen Voten vielleicht der Fall sein mag. Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung. Wir werden die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Baumann, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die sauber abgefasste Beantwortung der Motion. Ich zitiere den Motionär in seinem Motionstext: "Im Thurgau scheint der Handlungsbedarf auf den ersten Blick nicht sonderlich gross zu sein." Offensichtlich besteht ein Zweifel, ob die Motion überhaupt hätte eingereicht werden sollen. Dieser Ansicht schliesse ich mich an. Die Kantonsverfassung bietet unter § 14 Abs. 2 genügend Rechtsgrundlage, um Akteneinsicht zu erhalten: "Jedermann hat Anspruch auf Einsicht in Akten, die ihn betreffen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen

entgegenstehen." Der Motionär betont als Grund die Unterschiede zwischen den Gemeinden bezüglich der Informationspolitik und Offenlegung von Akten oder Sachverhalten. Diese Unterschiede bestehen tatsächlich. Ein zusätzliches Gesetz würde diese Unterschiede jedoch nicht bekämpfen. Zu Kantonsrat Fisch und seiner Aussage über die Umfrage im VTG: 32 Gemeinden haben sich mit seiner Motion befasst und eine seriöse Stellungnahme abgegeben. Findet Kantonsrat Fisch diesen Sachverhalt merkwürdig, erachte ich es im Gegenzug auch als merkwürdig, wenn Kantonsrat Fisch seine Motion in Anbetracht der geringen Anzahl Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern nicht zurückzieht. Nur 27 Kantonsräte und Kantonsrätinnen haben die Motion unterzeichnet, 103 Mitglieder des Grossen Rates verzichteten darauf. Dabei handelt es sich um dieselbe Argumentationsweise. Ins Feld geführt wird das Beispiel des Kantons Zug. Die Rede ist von 35 Gesuchen innerhalb eines Jahres. Von einem sehr grossen Bedürfnis kann also nicht gesprochen werden. Im Thurgau, dem Kanton der kurzen Wege, sollten wir besser in die politische Gesprächskultur und den Umgang zwischen Behörden und Bevölkerung investieren. Vertrauensbildende Massnahmen sollten in die Wege geleitet werden. Ein neues Gesetz wird höchstens neue Barrieren aufbauen. Der Motionär sagt, es gehe um das Prinzip. Meines Erachtens wird diesem Prinzip mit dem zitierten § 14 Abs. 2 genügend nachgekommen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich bedanke mich für die engagierte und kontrovers geführte Diskussion. Der Motionär wünscht eine umfassende Informationspflicht und möchte die Behörden dazu verpflichten, Einzelpersonen auf deren Wunsch hin Einsicht in alle Dokumente zu gewähren, sofern dem keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Dieses Begehren ist grundsätzlich zu befürworten, da wir in einem direktdemokratischen Land leben. In der Auseinandersetzung für oder wider das Öffentlichkeitsprinzip kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Wunsch nach einer gesetzlichen Grundlage dem allgemeinen Trend entspricht und man ihm auf den ersten Blick mit Sympathie begegnen kann. Eine vertiefte und praxisorientierte Betrachtung des Anliegens verdeutlicht jedoch, dass die Schaffung eines neuen Gesetzes abzulehnen ist. Viele diesbezügliche Gründe sind in der Diskussion bereits genannt worden. Eine Vorbe-merkung: Regelmässig wird der Ruf nach Deregulierung laut. Die Politik wird dazu aufgefordert, weniger Gesetze zu erlassen, Doppelspurigkeit zu vermeiden und unnötige Gesetze aufzuheben. Im Wahlkampf waren oft Parolen wie "Stopp dem Verwaltungsteror" oder "Unternehmer statt Bürokraten" zu vernehmen. Umso mehr erstaunt es mich, dass aus liberalen Kreisen ein Gesetz gefordert wird, auf das gemäss Ansicht des Regierungsrates verzichtet werden kann. Es stehen bereits mehrere gesetzliche Grundlagen für diese Angelegenheit zur Verfügung. In der Beantwortung sind sie allesamt aufgeführt. Im Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung ist die Informationspflicht übrigens im Detail erläutert. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ergibt sich somit, dass im Thur-

gau zwar kein allgemeiner und umfassender Anspruch der Bürgerin oder des Bürgers sowie der Presse besteht. Dennoch sind die Behörden dazu verpflichtet, wichtige Informationen umfassend zu veröffentlichen. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass ein neues Gesetz die aktuelle Situation nicht massgebend ändern würde. Aus Gründen des Datenschutzes müssten zudem diverse Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden. Kantonsrat Fisch hat mehrmals auf die Gesetzgebung des Kantons Zug hingewiesen. So machte er beispielsweise darauf aufmerksam, dass das Gesetz 18 Paragraphen enthalten würde, wovon zwei Paragraphen zu den Ausnahmeregelungen verfasst wurden. Der Motionär hat es jedoch versäumt, umfassend zu informieren, was man in Anbetracht seines Begehrens erwartet hätte. So wies er beispielsweise nicht darauf hin, dass eine Wegleitung für die Gesetzesanwendung in Form eines Dokumentes mit 21 Seiten besteht. In der Präambel steht zudem, dass die Verwaltungen des Kantons Zug und der Zuger Gemeinden vom Grundsatz der Geheimhaltung geprägt waren. Somit haben wir es im Kanton Thurgau mit einer gänzlich anderen Grundvoraussetzung zu tun. In diesen 21 Seiten sind die Ausnahmeregelungen ausführlich dargestellt. Dritte ausserhalb der Verwaltung, ausgenommene Behörden, Vorbehalt von Spezialgesetzen: Das sind alles Sonderfälle und deren Handhabung zeigt sich ziemlich komplex. Der Kanton Zürich stellt ein weiteres Beispiel dar. Wie Kantonsrat Zimmermann bereits erwähnte, ist das Gesetz sehr umfassend, genauso wie die Ausnahmeregelungen und die Verordnungen. Zudem weise ich darauf hin, dass sich im Kanton Luzern eine Kommission mit dem Öffentlichkeitsprinzip beschäftigte. Sie kam zum Schluss, dass die Erarbeitung eines Gesetzes viel zu aufwändig wäre und weder Nutzen noch Transparenz mit sich bringen würde. Dem Grossen Rat wird diese Kommission empfohlen, kein derartiges Gesetz zu schaffen. Unsere Auslegeordnung ist demnach nicht aussergewöhnlich. Mit einem Gesetz würden Ausnahmen zur Regel, Unklarheiten bezüglich des Vollzugs Tatsache und der administrative Aufwand wäre entsprechend hoch. Auch die Befürchtung der Milizbehörden, dass sie in ihrer Tätigkeit angreifbarer würden, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies könnte zu einer Schattenwirtschaft, respektive zu einer Schattenprotokollierung führen, was unserem Milizsystem nicht zuträglich sein dürfte. Auch wenn viele Kantone ein Öffentlichkeitsgesetz eingeführt haben, warne ich davor, den Staat an Positionen aufzublasen, wo es nicht notwendig ist, wo gesetzliche Grundlagen bereits bestehen und wo dem Öffentlichkeitsprinzip im Grossen und Ganzen bereits nachgelebt wird. Ich halte fest, dass ein entsprechendes Gesetz vielmehr ein gut klingendes Aushängeschild darstellen würde, als dass es die Transparenz der Behördentätigkeit und die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger verbessern könnte. Der Thurgau ist bereits ein Kanton der kurzen Wege. Dieser Grundsatz soll nicht durch weitere Regelungen torpediert werden und verloren gehen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 79:30 Stimmen nicht erheblich erklärt.

4. Motion von Astrid Ziegler, Ueli Fisch und Klemenz Somm vom 25. Februar 2015 "Vereinfachung Bezug Quellensteuer" (12/MO 34/335)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Ziegler, CVP/GLP: Ich widme mein Votum der von Regierungsrätin Komposch erwähnten Parole "Stopp dem Verwaltungsterror". Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung bezahlen in der Schweiz die sogenannte Quellensteuer. Durch die starke Zuwanderung von Fachkräften, die in den ersten Jahren noch keine "Aufenthaltsbewilligung C" erhalten, wurden die Arbeitgeber zunehmend gefordert. Der Arbeitgeber muss nebst dem Abrechnen der üblichen Sozialleistungen bei jedem quellenbesteuerten Arbeitnehmer direkt mit dessen Wohngemeinde abrechnen. Für diese Abrechnung gibt es verschiedenste Varianten und man kann nicht von Normfällen sprechen. Gibt es in grösseren Gemeinden viele quellenbesteuerte Personen, so können sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter auf dieses Thema spezialisieren und die betroffenen Arbeitgeber oder deren Treuhandbüro kompetent beraten. Dies scheint sich sodann auch finanziell auszuzahlen. Für kleinere Gemeinden, die nur vereinzelt für quellenbesteuerte Personen abrechnen müssen, ist der Aufwand riesig. Sie müssen nicht nur den Arbeitgeber beraten, sie benötigen auch selbst eine Beratung. Es gibt nur noch wenige Kantone, welche die Quellensteuer über die jeweiligen Wohnsitzgemeinden der Arbeitnehmer verlangen. Der Kanton Thurgau ist ein solcher Kanton. Der Kanton Zürich ist derzeit aufgrund der grossen Zunahme der Veranlagungen überfordert. In anderen Kantonen stellt die Veranlagung kein Problem dar. Seit April 2015 existiert ein Tool, mit welchem die Arbeitgeber die Daten elektronisch erfassen und an die Gemeinden schicken können. Dabei handelt es sich um "eQuest". Die Gemeinden müssen die Daten aus diesem Tool aber wieder abschreiben und bearbeiten wie zuvor. Der Arbeitgeber muss anschliessend auf die Rückmeldung jeder einzelnen Gemeinde warten, die natürlich unterschiedlich schnell funktionieren. "eQuest" ist also noch nicht soweit, als dass es zeitbringend verwertet werden könnte. Die technische Entwicklung führt in grossen Schritten auf Vereinfachungen für solche Themen hin. In vielen anderen Kantonen wird dies bereits bewiesen. Meines Erachtens werden Arbeitgeber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Gemeinden aktuell mit vermeidbarer Bürokratie beschäftigt. Das Wort "Zentralisierung" verkam für die Gemeinden inzwischen zu einem regelrechten Schimpfwort. Damit einher geht die Angst, dass die Gemeinden Kompetenzen an den Kanton verlieren

könnten. Ich bin grosse Verfechterin der Gemeindeautonomie. Ich schätze es sehr, dass diese Autonomie im Kanton Thurgau gross ist. In der Vernehmlassung des Regierungsrates wurden lediglich die Gemeinden befragt. Die Antworten fielen nicht einstimmig, sondern vielmehr unterschiedlich aus. Diese Vernehmlassung verdient aber ihren Namen nicht, da nur eine Anspruchsgruppe befragt wurde. Das Thema der Quellensteuer hat mit Föderalismus sehr wenig zu tun. Der Kanton Thurgau ist bekannt für schlanke Strukturen. Diese Effizienz würde ich auch der Steuerverwaltung absolut zutrauen. Viele Arbeitgeber stöhnen ab der Bürokratie, die ständig weiter hochgefahren wird. Weil einige dieser Arbeitgeber gleichzeitig auch Gemeindevertreter sind, werden plötzlich die Gemeinden unterstützt, da man dort Stellenprozente generieren will. Demnach fühle ich mich derzeit wie der kleine David, der gegen Goliath in Form der "Gemeindefraktion" antritt. Trotzdem bitte ich den Grossen Rat, sich genau zu überlegen, wem einen Gefallen getan wird. Sprechen Sie sich für eine zukunftsgerichtete, effizient funktionierende Quellenbesteuerung aus und erklären Sie die Motion erheblich.

Gutjahr, SVP: Die SVP-Fraktion bedankt sich für die Beantwortung der Motion. Wie zeigt sich der heutige Stand in Bezug auf die Quellensteuer? Diese Frage ist zentral, um einen Beschluss fassen zu können. Die Unternehmungen rechnen monatlich oder jedes Vierteljahr mit der Wohnsitzgemeinde des quellenbesteuerten Mitarbeiters oder der quellenbesteuerten Mitarbeiterin ab, da der Arbeitgeber als Schuldner versus dem Staat auftreten muss. Im Jahr 2014 lieferten 25'132 Personen eine Brutto-Steuer für Bund, Kanton und Gemeinde im Umfang von rund 80 Millionen Franken ab. Es ist klar, dass dies für grössere Unternehmungen mit vielen quellenbesteuerten Personen eine enorme "Zettelwirtschaft" bedeutet, da die Daten bis anhin per Briefpost oder E-Mail übermittelt wurden. Der Bezug der Quellensteuer stellt für die Unternehmungen ein Ärgernis dar. Derartige Aussagen kann ich absolut nachvollziehen und bestätigen. Seit April 2015 können Arbeitgeber die Abrechnungen über die zentrale Internetplattform "eQuest" elektronisch mit der kantonalen Steuerverwaltung abwickeln. Nach der ersten Abwicklung sind die Personaldaten hinterlegt und die Formulare werden hinfällig. Die Daten gehen demnach beim Kanton elektronisch ein, die Unternehmen erhalten die Rechnungen jedoch weiterhin von den einzelnen Gemeinden. "eQuest" wird aktuell von 594 Firmen genutzt. Eine weitere Datenübermittlungsmöglichkeit stellt das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) dar. Der Datentransfer erfolgt elektronisch aus der Lohnbuchhaltungssoftware. Durch die Verwendung einer swissdec-zertifizierten Lohnbuchhaltung werden die Unternehmen administrativ stark entlastet, indem sie ihre Löhne nur einmal an alle Lohndatenempfänger zu melden brauchen. Das Lohnprogramm stellt automatisch für jeden Empfänger alle relevanten Daten zusammen. Per Knopfdruck werden die Lohndaten an die AHV, die Versicherungsgesellschaften, die Suva, die Steuerämter sowie an das Bundesamt für Statistik übermittelt. Die signierte und verschlüsselte Datenübermittlung via Internet entspricht dem aktuellsten Sicherheitsstandard. Der Verein swissdec zertifiziert die Lohn-

buchhaltungssysteme laufend, berät Lohnsoftwarehersteller und weiter überwacht er auch die gesetzlich konforme Datenübertragung. Da dieses Verfahren noch eher in den Kinderschuhen steckt, nutzen diese Möglichkeit heute erst 162 Arbeitgeber des Thurgaus. Die zentrale Abrechnung ist demnach bereits heute möglich. Eine Randbemerkung: Die Vorstellung, dass durch die effektive Zentralisierung Stellenprozente bei den Gemeinden aufgehoben werden könnten und somit gespart werden könnte, ist blauäugig. Aktuell sind 147 Gemeinde-User registriert, die Teilzeit im Quellensteuerbereich tätig sind. Ich bin hingegen der Meinung, dass bei einer Verlagerung an einen grösseren Overhead beim Kanton im Endeffekt mehr Aufwendungen generiert als Kosten eingespart würden. Weiter verzögern sich Abrechnungen, die über den Kanton laufen, teilweise um mehrere Monate. Im Kanton Zürich gibt es Beispiele, bei welchen sich die Abrechnung um bis zu acht Monaten verzögerte, und zwar nicht aufgrund der hohen Anzahl Steuerveranlagungen. Am Ende muss das Unternehmen als Zechpreller für die offenen Quellensteuerbeträge geradestehen. Eine Weiterverrechnung ist teilweise nicht möglich, beispielsweise wenn der Mitarbeiter gar nicht mehr im Unternehmen tätig ist. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich der Arbeitgeber der Schuldner der Quellensteuer sein soll, wie er es gemäss gesetzlicher Bestimmung ist. Dies ist meines Erachtens falsch. Die SVP-Fraktion spricht sich für eine saubere und effiziente Abrechnung aus. Mit den ange-dachten und bereits eingeführten Abrechnungsmöglichkeiten über "eQuest" und ELM wurde der Zentralisierung bereits Rechnung getragen. Wir brauchen keine weiteren Schritte einzuleiten. Das Anliegen der Motionärin und der Motionäre kommt daher ein bis zwei Jahre zu früh, um über eine erneute Umorganisation nachzudenken, da noch keine Resultate über die frisch eingeführten Möglichkeiten vorliegen. Hinzu kommt, dass diejenigen, die auch künftig nicht elektronisch abrechnen, wohl bald keine Bezugsprovision mehr verrechnen können. Der Weg ist also vorgeebnet. Hätte eine Interpellation den Zweck nicht auch erfüllt? Sollte der politische Wille für einen zentralen Quellensteuerbezug bestehen, bräuchte der Regierungsrat lediglich die Verordnung anzupassen. Eine Änderung des Steuergesetzes wäre nicht nötig. Aus genannten Gründen wird die SVP-Fraktion die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Hugentobler, SP: Die Motionärin und die Motionäre fordern, dass der Bezug der Quellensteuer auf kantonaler Ebene vorgenommen werden kann. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, dass dies aktuell bereits möglich ist. Die Diskussion hierzu würde sich demnach erübrigen. Da der Grosse Rat jedoch ein Parlament ist, wird trotzdem diskutiert. Weiter fordern die Motionäre für Arbeitgeber die Möglichkeit der zentralen Abrechnung. Auch bezüglich dieser Forderung verweist der Regierungsrat auf den bereits bestehenden elektronischen Weg. Einmal mehr könnte die Diskussion also abgeschlossen werden. Gemäss den Motionären handelt es sich nicht um Routinearbeiten, sondern vielmehr um Spezialfälle, die für die entsprechenden Gemeinden aufwändig sind. Weshalb soll dies nun geändert werden? Auch die Gemeindemitarbeiterinnen und Gemein-

demitarbeiter mögen Spezialfälle, sind durchaus fähig, diese zu bearbeiten und nicht nur für Routinearbeiten einsetzbar. Auch in Gemeindeverwaltungen wird gerne an interessanten Fällen gearbeitet. Der Regierungsrat spricht in seiner Beantwortung von Herausforderungen für die Gemeinden. Mag sein, ich versichere jedoch, dass die Gemeinden solche Herausforderungen auch mögen. Die Quellensteuer stellt nicht unsere grösste Herausforderung dar. Sollten die Motionärin und die Motionäre die Haltung vertreten, dass kleine Gemeinden nicht fähig seien für gewisse Aufgaben, sollten sie sich für Gemeindefusionen einsetzen, anstelle der häppchenweisen Erosion der Gemeindeverwaltungen. Die aktuelle Situation zeigt übrigens, dass kleinere Gemeinden sich untereinander sehr gut organisieren können. In vielen Bereichen geschieht das bereits, und zwar mit grossem Erfolg. Bei grösseren Unternehmungen sei die Quellensteuer eine sehr grosse und komplizierte Angelegenheit, ist im Motionstext zu lesen. Für grössere Unternehmungen mag dies gelten, aber wie zeigt sich die Situation bei kleineren Unternehmen? Für sie stellen die Quellensteuerfälle vielleicht auch keine Routinefälle dar. Genau diese Unternehmungen sind froh um die Möglichkeit, sich vor Ort beim Gemeindesteuernamt informieren zu können. Ich bitte die Motionärin und die Motionäre, die Gemeinden nicht auszuhöhlen. Dem Regierungsrat danke ich und ich hege die Hoffnung, dass er bei seiner Haltung bleiben möge. Die SP-Fraktion bittet den Grossen Rat einstimmig, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Marazzi, FDP: Ich spreche teilweise für Kantonsrat Bornhauser, der nicht anwesend ist. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung und schliesst sich seiner Meinung an. Mit der Einführung des ELM wurde das Handling für den Arbeitgeber weiter vereinfacht. Aber schon zuvor wurden die Betriebe mit einer Vergütung von 3 % des abgerechneten Quellensteuerbetrags für ihren Aufwand entlohnt. Für Betriebe mit vielen quellenbesteuerten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es tatsächlich aufwändiger, mit verschiedenen Gemeinden abzurechnen. Dagegen überwiegen die Vorteile einer dezentralen Abrechnung die Nachteile bei weitem, wenn man von wenigen Grossbetrieben absieht. Der Aufwand beschränkt sich nämlich auf das Verschicken von Abrechnungen an die einzelnen Gemeinden. Seit April 2015 besteht die Möglichkeit, die Abrechnung über die zentrale Internetplattform abzuwickeln. Eine Prüfung der abgerechneten Quellensteuer ist für eine zentrale Abrechnungsstelle viel aufwändiger als für Gemeinden, die genau wissen, welche Einwohner und Aufenthalter in der Gemeinde wohnen. Wie bereits erwähnt wurde, gibt es Kantone, welche die Quellensteuer über eine zentrale Stelle abrechnen, beispielsweise die Kantone Zürich oder Baselland. Die Annahme, dass dies für die Betriebe eine Verbesserung darstelle, ist jedoch falsch. Bis in den genannten Kantonen eine Verfügung oder Rechnung bei den Betrieben zugestellt wird, kann es über sechs Monate dauern. Dies führt vor allem bei kleineren Betrieben, die über keine Kreditorenbuchhaltung verfügen, zu Abgrenzungsproblemen. Die Fluktuation bei quellenbesteuerten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist höher und es kommt vor, dass sie schon

nicht mehr angestellt sind oder bereits an einem anderen Ort wohnen, wenn endlich die Abrechnung kommt. Tatsächlich ist die Abrechnung der Quellensteuer für die kleinen Gemeinden eher eine Last. Für wenige Fälle muss das ganz Knowhow zur Verfügung stehen. Eine regionale Zusammenarbeit mit grösseren Gemeinden könnte Abhilfe schaffen. Dies ist möglicherweise der Anfang für eine intensive Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, welche durchaus auch in anderen Bereichen Sinn machen würde. Die FDP-Fraktion erkennt bei einer Zentralisierung keinen Effizienzgewinn. Die bei einer Zentralisierung geschaffenen Stellen beim Kanton würden kaum in gleicher Zahl bei den Gemeinden abgebaut. Weiter würde die Kundennähe wegfallen. Besonders die KMU-Betriebe schätzen es sehr, wenn schnell und unbürokratisch bei der eigenen Gemeinde nachgefragt werden kann. Auch wir beschäftigen in unserem kleinen KMU-Betrieb zwei Grenzgänger und führen Quellensteuer ab. Da beide Mitarbeiter in Deutschland wohnen, rechne ich über unsere Gemeinde ab. Ich kann mich immer an dieselbe Ansprechperson wenden. Das Buch der Quellensteuertarife umfasst 90 Seiten, wenn ich richtig gezählt habe. Als ich es zum ersten Mal aufgeschlagen habe, war ich schlichtweg perplex ab der Zahlenflut. Da in Gewerbebetrieben meistens nur eine Person für die gesamte Administration, also die Buchhaltung, die Löhne, das Personal-, Versicherungs- und Mahnwesen oder auch die Sozial- und Mehrwertsteuerabrechnung zuständig ist, erachte ich eine konstante Ansprechperson für die Betriebe als wichtig. Die FDP-Fraktion wird die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Ackerknecht, EDU/EVP: Die Motionärin und die beiden Motionäre greifen ein Thema auf, das auch im Zuge der LÜP einen schweren Stand haben dürfte. Sparmassnahmen oder die Verlagerung von Aufgaben mögen bei den Gemeinden noch zu sehr in den Knochen stecken. Dies kommt auch in der Beantwortung des Regierungsrates zum Ausdruck. Der geschickte Schachzug des Einbezugs des VTG schneidet der Motion gewissermassen die Luft ab. Es stellt sich die Frage, ob der Titel "Vereinfachung" richtig gewählt wurde, beziehungsweise ob der Sachverhalt mit diesem Titel korrekt wiederspiegelt wird. Gefordert wird der zentralisierte Quellensteuerbezug. Das Prozedere bliebe ungefähr dasselbe. Ich rechne für die Kirchgemeinde einen Arbeitnehmer mit wenig Aufwand über "eQuest" ab. Die EDU/EVP-Fraktion erachtet beide Varianten als möglich. Für die Gemeindevariante spricht, dass sich die Gemeindevertreter um die Angelegenheit bemühen. Andererseits deuten viele Punkte darauf hin, dass die administrative Abwicklung solcher Aufgaben in Zukunft vermehrt zentral erfolgen dürfte, teilweise auch aus Gründen des Knowhows. Verstärkt wird dieses Argument durch die Tatsache, dass bei der öffentlichen Hand generell der Abbau von Bürokratie Thema ist und dies von den Parteien oft gefordert wird. In unserer Fraktion schlagen sozusagen zwei Herzen in einer Brust. Pro Saldo aller Abwägungen wird die EDU/EVP-Fraktion die Motion jedoch einstimmig nicht erheblich erklären.

Rüegg, GP: Dass nur 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner diese Motion unterstützt haben und die GP-Fraktion mit sechs Unterschriften schon fast übervertreten war, hat uns erstaunt. Möglicherweise hat das Papier nicht alle Tische erreicht, denn wer ist nicht für Vereinfachungen im administrativen Bereich? Es ist aber auch denkbar, dass es die grösste Partei im Saal den Unternehmen im Kanton nicht leichter machen will, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustellen und sie korrekt sowie auf einfachere Weise zu entlohnen, ganz im Sinne ihrer Ausländerpolitik. Auch wenn der Regierungsrat in seiner Beantwortung empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären, schreibt er in der Beantwortung unter I. Rechtslage, Punkt 3: "Nachdem das Steuergesetz die Kompetenz zur Bestimmung der Bezugsbehörden dem Regierungsrat zuweist, wäre ein zentraler Bezug der Quellensteuer bereits auf den bestehenden Rechtsgrundlagen möglich." Um das Anliegen der Motion umzusetzen, bräuchte es also nicht einmal eine Gesetzesänderung. Man wird den Eindruck nicht los, der Regierungsrat stehe einer zentralen Erfassung der Quellensteuer nicht ablehnend gegenüber. Er will sich aber mit der Mehrheit der 80 Gemeindeoberhäupter nicht anlegen und die Gemeindeautonomie ausgerechnet im administrativen Bereich hochhalten. Vielleicht hätte der Regierungsrat neben den 80 Gemeinden mindestens so viele Unternehmen anfragen sollen. Von dort her kam nämlich der Input zur Motion. Das Urteil wäre wohl anders ausgefallen. Die Einführung von ELM und "eQuest" zur Vereinfachung der Quellensteuerabrechnungen ist zwar zu begrüessen, sie stellt aber lediglich den ersten Schritt dar. Viele Gemeinden sind bezüglich des Umgangs mit der Quellensteuer gemäss Beantwortung "stark gefordert". Das Wort "überfordert" hat der Regierungsrat mit Rücksicht auf die betroffenen und der Gemeindeautonomie dienenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter peinlichst vermieden. Lassen Sie uns an die LÜP denken, Geld sparen und in die Wege leiten, was andere Kantone schon längst getan haben. Lassen Sie uns die Betriebe im Thurgau von vermeidbarer, administrativer Arbeit sowie vom ärgerlichen Hin und Her zwischen Gemeinde, Kanton und Unternehmen entlasten und die Motion erheblich erklären.

Fisch, CVP/GLP: Ich spreche im Namen der CVP/GLP-Fraktion. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion wird die Motion erheblich erklären. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort. Lese ich die Beantwortung, fühle ich mich rasch wieder im selben Film gefangen wie zuvor schon bei der behandelten Motion betreffend das Öffentlichkeitsgesetz. Wiederum hat der Regierungsrat nur die Gemeinden nach ihrer Meinung gefragt. Dass 70 % der Gemeinden dagegen sind, Kompetenzen an den Kanton abzutreten, war wiederum schon im Vorfeld klar. Besonders die kleinen Gemeinden lassen jedoch verlauten, dass das Thema Quellensteuer riesige Aufwände beschere und zu organisatorischen Problemen führe. Diese Tatsache blendet der Regierungsrat in seiner Beantwortung komplett aus. Die Gemeinden befürchten in ihrer Vernehmlassungsantwort einen Verlust der Kundennähe. Aber wer ist denn eigentlich Kunde? Sind es die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? De jure ist das korrekt, da diese Personen die Steuern zu bezahlen

haben. De facto sind es jedoch die Arbeitgeber, welche die Quellensteuer abrechnen müssen. Die Frage bleibt, weshalb der Regierungsrat nicht mit diesen Kunden, beziehungsweise den Wirtschaftsverbänden und grösseren Arbeitgebern im Thurgau gesprochen hat. Meines Erachtens ist das eine sehr grosse Unterlassungssünde. In der Beantwortung des Regierungsrates fehlt die Kundensicht komplett. Ich liefere diesen Aspekt nach. Stellvertretend für die Wirtschaft habe ich mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) gesprochen. Die von der IHK befragten Firmen und Treuhänder betrachten den Bezug der Quellensteuer generell als Ärgernis, das einen grossen administrativen Aufwand verursacht. Sobald ein Unternehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, welche in verschiedenen Gemeinden wohnhaft sind, wird der Austausch mit den Gemeinden als aufwändig empfunden, weil die Praxis in den Gemeinden nicht einheitlich sei, so der Tenor der Befragten. Ausserdem wird das Personal der Gemeinden als unterschiedlich kompetent eingestuft. Der Wunsch nach einer Vereinfachung besteht eindeutig. Weiter habe ich ein Gespräch geführt mit dem Geschäftsführer einer grösseren Temporärfirma. Seine Worte sind noch viel deutlicher. Er rechnet aufgrund der grossen Anzahl von Temporärangestellten mit verschiedensten Gemeinden und auch mit anderen Kantonen ab. Seine Aussagen basieren auf 15 Jahren Erfahrung im Abrechnen der Quellensteuer. Sie stellen also keine Momentaufnahme dar. Während der VTG in seiner Vernehmlassungsantwort erstaunlicherweise das zentralisierte System der Kantone St. Gallen und Zürich als schlechtes Beispiel zitiert, äusserte sich mein Gesprächspartner sehr positiv über die Kantone St. Gallen, Zürich, Schaffhausen und deren System. Auch mit einigen grossen Thurgauer Gemeinden klappe die Zusammenarbeit gut. Allerdings äusserte er sich unzufrieden über die kleineren Gemeinden. Es fehle erstens teilweise an Kompetenz und zweitens würden auch Dossiers liegenbleiben, da allfällige Stellvertretungen nicht organisiert seien. Es liegt also kein gut funktionierendes System vor. Das vom Regierungsrat in seiner Antwort aufgeführte und in der Diskussion bereits oft erwähnte "eQuest" für die zentrale Abrechnung der Quellensteuer ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es ist jedoch nur die halbe Wahrheit und wurde nicht zu Ende gedacht. Am Ende erfolgen die Veranlagung und die Rechnung für die Quellensteuer doch wieder durch die einzelnen Gemeinden. Rückfragen zu Abrechnungen sind an die einzelnen Gemeinden zu richten. Der Arbeitgeber befindet sich demnach am selben Punkt wie zuvor. Der bereits erwähnte Geschäftsführer der Temporärfirma verzichtet deswegen auf die zentrale Abrechnung mit "eQuest", da er danach sowieso die einzelnen Rechnungen wieder manuell mit der ursprünglich eingereichten Abrechnung abgleichen muss. Behauptet der Regierungsrat in seiner Beantwortung, dass sich durch eine Zentralisierung zum heutigen Zeitpunkt kaum Vereinfachungen und Effizienzgewinne erreichen liessen, übersieht er definitiv grundlegende Tatsachen. Man stelle sich vor, die Sozialversicherungen würden ebenfalls noch mit der Wohngemeinde jedes einzelnen Arbeitnehmers abgerechnet. Zudem nervt mich die Tatsache, dass wir, also die Motionärin und die Motionäre, vor Einreichen der Motion im Februar 2015 mit dem zuständigen

Amtschef und dem zuständigen Regierungsrat gesprochen haben, ohne auf die zwei Monate später folgende Einführung von "eQuest" hingewiesen worden zu sein. Auch die Tatsache, dass eine Systemänderung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt und es keine Motion bräuchte, wurde nicht erwähnt. Wir hätten den Grossen Rat ansonsten nicht bemüht. Auch nach dem Eingang der Beantwortung haben wir nochmals das Gespräch mit dem Regierungsrat gesucht. Wir wären dazu bereit gewesen, die Motion zurückzuziehen, wenn im Gegenzug eine Systemänderung auf dem Verordnungsweg versprochen worden wäre. Aber bekanntlich beugt sich der Regierungsrat auch in dieser Angelegenheit den Gemeinden und will alles so belassen, wie es ist. So wird einem wirtschaftsfreundlichen Vorstoss, welcher administrative Hürden abbauen will, die kalte Schulter gezeigt. Vor zwei Monaten schlugen uns von unzähligen Plakaten wirtschaftsfreundliche Parolen entgegen. Kaum zu glauben, dass sich dieselben Leute heute gegen das Motionsanliegen aussprechen. Ich bitte den Grossen Rat inständig, diese wirtschaftsfreundliche Motion erheblich zu erklären. Nur so kann Druck auf den Regierungsrat aufgebaut werden, die Systemänderung zu vollziehen. Besser wäre es, wenn dies auf dem Verordnungsweg geschehen würde; dann kann die Motion abgeschrieben werden.

Huber, BDP: Im Oktober des Jahres 2013 habe ich selbst die von der Motionärin und den Motionären angesprochene Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, aber auch andere Bestimmungen der Steuergesetzgebung, im Detail abgeklärt. Meine Gespräche mit dem damaligen Regierungsrat Koch und dem Amtsleiter der kantonalen Steuerverwaltung, Jakob Rüsche, ergaben deckungsgleich, was nun in der Beantwortung der Motion zu lesen ist. Die BDP-Fraktion hat deshalb im Herbst 2013 auf einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss verzichtet. Auch heute ist der Stellungnahme des Regierungsrates, die bestens verdankt sei, inhaltlich aus meiner Sicht nichts mehr beizufügen. Die Diskussionsfreude des Grossen Rates zu diesem Geschäft ist für mich deshalb nur bedingt nachvollziehbar. Heute bereits angeführte Argumente werde ich nicht auch noch wiederkauen. Die gesamte BDP-Fraktion, als durchaus wirtschaftsfreundliche Fraktion, wird die Motion nicht erheblich erklären.

Gül, SP: Ich verstehe das Anliegen der Motionärin und der Motionäre. Durch die Komplexität der Fälle und der Thematik ist die Überlegung einer Zentralisierung nicht abwegig. Insbesondere aufgrund der Komplexität sind die fachlich höheren Anforderungen nach gut qualifiziertem Personal unsäglich geworden. Bei einer Zentralisierung muss mit Einbussen in der Qualität und bei der Dienstleistung befürchtet werden. Aus eigener Erfahrung kann ich den Qualitätsverlust bei den Kantonen Zürich und St. Gallen bestätigen. Nicht unwesentlich würden durch eine Zentralisierung auch die Lücken bei den Steuereinnahmen sein. Steuergelder gingen verloren. Im Kanton Zürich und St. Gallen kann dies nachgewiesen werden. Die Motionärin und die Motionäre vertreten die Mei-

nung, dass eine zentrale Stelle routinierter und effizienter abrechnen könne. Das sehe ich anders. Die Steuerämter arbeiten eng mit der Einwohnerkontrolle zusammen und kennen die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeber in der Region. Die Wege sollten daher kurz gehalten werden. Zudem wurden mehrere Erleichterungen wie "eQuest", ELM oder die interkantonale Abrechnung eingeführt. Dem Wunsch, die Abrechnung über den Kanton einreichen zu können, wurde entsprochen. Ich bin davon überzeugt, dass die Qualität und die erbrachte Dienstleistung bei einer Zentralisierung verloren gehen würden. Weiter ist unklar, ob eine Zentralisierung Einfluss haben würde auf die Verteilung der Quellensteuern auf die Körperschaften. Nicht zu unterschätzen ist, dass die Gemeinden somit auf ihre Bezugsprovisionen würden verzichten müssen. Auch ist vielleicht der Zeitpunkt etwas unpassend. In Bern sind bezüglich Doppelbesteuerungsabkommen noch diverse Gesetzesänderungen in Bearbeitung. Man denke dabei beispielsweise an die Senkung der Einkommensgrenze bei Nachsteuerveranlagung. Aktuell fallen Einkommen von über Fr. 120'000.-- pro Jahr in eine Nachsteuerveranlagung, beziehungsweise in eine ordentliche Veranlagung. Der Bund möchte die Höhe des betroffenen Einkommens reduzieren auf Fr. 60'000.-- pro Jahr. Mehr Steuerpflichtige gerieten somit in die ordentliche Besteuerung und die Anzahl quellensteuerpflichtige Personen würde abnehmen. Das Einrichten eines zentralen Quellensteuerbüros zum jetzigen Zeitpunkt, dessen Personal kurze Zeit später nicht mehr benötigt würde, wäre demnach nicht gerechtfertigt. Zudem würden diverse im Tarif verankerte oder nicht berücksichtigte Gesetzesänderungen vollzogen. Meines Erachtens ist es zu früh, von einer Zentralisierung zu sprechen. Ich weiss, dass der Kanton Thurgau mit der derzeitigen Handhabung einen Exot darstellt. Vielleicht macht dies unseren Kanton jedoch aus. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird die Motion nicht erheblich erklären.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Die "Quellensteuer" ist eine wunderbare Wortkombination aus "Quelle" und "Steuer". Wir befinden uns in einer interessanten Debatte mit der Frage, ob denn die elektronische Revolution, die aktuell zweifellos stattfindet, immer zur Zentralisierung führt. Gibt uns die elektronische Revolution vielleicht nicht auch die Möglichkeit, dezentral zu bleiben und dezentral zu agieren? Ich persönlich finde, dass jede Chance genutzt werden muss, mit welcher Dezentralität gepflegt werden kann. Mit den Gemeinden in der kantonalen Verwaltung soll die Subsidiarität gestärkt werden. Es darf kein Wasserkopf aufgebaut werden, vielmehr sollten wir klein, schlank und effizient bleiben. Zwei Punkte haben den Regierungsrat dazu bewogen, dem Grossen Rat zu empfehlen, die Motion nicht erheblich zu erklären. 1. Ganz plakativ ausgedrückt: Unser aktuelle Quellensteuerbezug ist effizient. Natürlich haben wir von der Informatik profitiert. Für die Firmen besteht die Möglichkeit, die Zahlen in einem speziellen Programm einzugeben und die Löhne auf diese Weise zu erfassen. So finden die Angaben ihren Weg zu den Ämtern. Die Vereinfachung bestünde lediglich noch in der Frage, ob der Kanton oder die Gemeinde sich um die Rechnung kümmert. Veranlagt wird im Kanton Thurgau vor Ort

und das ist der wichtige Punkt. Die Spezialisten von Frauenfeld sind unterstützend dort, wo sie benötigt werden. Ortskenntnis und die kurzen Wege sind somit gegeben. Nächste Woche erfolgt die traditionelle Besprechung mit der IHK. Gerne werde ich dieses Thema dort anschneiden. Die IHK hat mich nie aufgesucht, auch der Gewerbeverband nicht. Mir wäre die heute angesprochene Unzufriedenheit neu. Niemand bezahlt gerne Steuern und dabei ist es völlig egal, ob die Rechnung von der Gemeinde oder dem Kanton stammt. 2. Die Subsidiarität und der Grundsatz des in der Gemeinde stattfindenden Steuerbezugs müssen beachtet werden. Von der Subsidiarität darf nur bei absoluter Notwendigkeit abgewichen werden. Eine klare Ordnung ist wichtig, genauso wie die Bürgernähe und vor allem auch das Bündeln von Fähigkeiten und Kompetenzen in hoher Qualität vor Ort in den Gemeinden und Städten, wenn man sich für dieses System entschieden hat. Durch die Wegnahme von Aufgaben kann das nicht erreicht werden. Die Gemeinden und Städte sind natürlich selber für das Pflegen ihrer Fähigkeiten verantwortlich und auch Zusammenschlüsse in regionalen Verbänden für bestimmte Aufgabenbereiche sind möglich. Ist die Effizienz gegeben, wie es beim Quellensteuerbezug der Fall ist, darf nicht von der Ordnung abgewichen werden. Diesen Punkt erachte ich als sehr wichtig und auch zukünftig wird genau darauf geachtet. Die Kompetenz bezüglich einer allfälligen Änderung liegt gemäss Gesetz in der Hand des Regierungsrates. Eine Änderungsabsicht besteht jedoch nicht, da sich die Angelegenheit sehr gut zu entwickeln scheint. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 83:30 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am Mittwoch, 18. November 2015 als Halbtagesitzung in Weinfelden statt.

Es sind keine Neueingänge mitzuteilen.

Ende der Sitzung: 11.50 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates